

- 2) für
- a) die Stationskassenverwalter und diejenigen Verwalter von Güterexpeditionskassen, welche ihre Kassenbestände direkt an die Hauptkasse abliefern, jedoch ausschließlich der Verwalter von Haltestellen, den doppelten Jahresbetrag des pensionsfähigen Gehalts,
 - b) die Gepäckexpedienten und diejenigen Verwalter von Güterexpeditionskassen, welche ihre Kassenbestände täglich an die Stationskasse abliefern, den Jahresbetrag des pensionsfähigen Gehalts,
 - c) die bei den Stationskassen, Güter- oder Gepäckexpeditionskassen ständig fungirenden Assistenten, sofern sich dieselben instruktionsmäßig an der Vereinnahmung und Veräußgabung von Geldern zu beteiligen haben, den halben Jahresbetrag des pensionsfähigen Gehalts oder diätarischen Einkommens,
 - d) die Verwalter von Haltestellen 30 bis 100 Thaler;
- 3) für
- a) die Verwalter der Betriebsmaterialien-Hauptdepots und der Werkstattsmaterialien-Depots den doppelten Jahresbetrag des pensionsfähigen Gehalts,
 - b) die Verwalter der Betriebsmaterialien-Nebendepots den halben Jahresbetrag des pensionsfähigen Gehalts;
- 4) für
- die Postmeister bei den Personen- und Güterzügen den halben Jahresbetrag des pensionsfähigen Gehalts.

§. 3.

Denjenigen Beamten, welche die Hälfte ihres pensionsfähigen Jahresgehalts oder diätarischen Jahreseinkommens oder einen geringeren Betrag als Kautions zu bestellen haben, bei ihrer Anstellung aber zur sofortigen Beschaffung außer Stande sind, kann von der Generaldirektion der Reichs-Eisenbahnen ausnahmsweise gestattet werden, die Kautions nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen aufzubringen.

Diese Abzüge dürfen jedoch nicht weniger als 1 Thaler monatlich betragen. Die Generaldirektion bestimmt die Höhe der von den Verwaltern von Haltestellen zu bestellenden Kautions innerhalb der im §. 2 unter 2 d bezeichneten Grenze.

§. 4.

Kautionserhöhungen, zu welchen Beamte lediglich in Folge einer mit Beförderung nicht verbundenen Gehaltserhöhung verpflichtet sind, können durch Ansammlung der diese Gehaltsverbesserung bildenden Beträge aufgebracht werden.